



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) 17.03.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Birenbach am 13.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten mit Wirkung ab 01.09.2024 beschlossen:

§ 1

Der § 5 (Höhe der Gebühren) der Kindergartengebührensatzung wird wie folgt geändert:

a) Kinder **über** 3 Jahre

aa) Gruppen mit Regelöffnungszeiten – entfällt.

ab) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit vormittags

198,00 €	monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren
149,60 €	monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
99,00 €	monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
31,90 €	monatlich ab 4 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

ac) Bei Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung

378,40 €	monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren
322,30 €	monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
264,00 €	monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
198,00 €	monatlich ab 4 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

b) Kinder **unter** 3 Jahre

ba) Gruppen mit Regelöffnungszeiten – entfällt.

bb) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit vormittags

446,70 €	monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren
353,24 €	monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
265,15 €	monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
145,70 €	monatlich ab 4 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

bc) Bei Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung

534,70 €	monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren
438,35 €	monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
347,53 €	monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren
232,61 €	monatlich ab 4 Kindern in der Familie unter 18 Jahren



- c) Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert berechnet und betragen 3,80 € je Essen (somit bei beispielsweise 20 Tagen im Monat 76,00 €)

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 5 der bisherigen Satzung vom 14.05.1992 i.d.F. der Änderungssatzung vom 14.11.2023 außer Kraft.

Birenbach, 30.07.2024

Matzak
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Birenbach geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Birenbach, 30.07.2024

Matzak
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 30.07.2024 auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachungssatzung vom 05.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020. Eine nachrichtliche Veröffentlichung erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt am 01.08.2024.